

# **Satzung des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. Strausberg**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Kleingartenverein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen **Kleingartenverein „Tanneneck“ e.V.** und hat seinen Sitz in Strausberg.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Vereinsregister unter der Nummer VR 3463FF eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Kreis- oder Landesverband möglich, wenn dessen Zweck die Förderung der Kleingärtnerei ist.
- (4) Der Verein entstand am 10.04.1990 durch den mehrheitlichen Willen der Mitglieder auf der Gründungsversammlung aus der ehemaligen Kleingartensparte „Tanneneck“ des VKSK.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes zu fördern, als gemeinnützige Tätigkeit zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familien mit kleingärtnerischen Produkten, der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und zur Erhaltung der Gesundheit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Er setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsgebietes der Stadt Strausberg.
- (5) Der Verein ist ausschließlich auf die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder ausgerichtet. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (8) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele pflegt der Verein enge Kontakte mit den kommunalen Verwaltungen der Stadt und des Landkreises.

### § 3 Mitgliedschaft

**(1)** Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt.

**(2)** Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich, per Vordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung des Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.

**(3)** Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen fälligen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

**(4)** Natürliche und juristische Personen, welche Aufgaben und Zweck des Vereins, unabhängig von der Nutzung eines Kleingartens unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

**(5)** Nach schriftlicher Anerkennung dieser Satzung sind die bisherigen Mitglieder der Kleingartensparte „Tanneneck“ des VKSK, die über einen Kleingartennutzungsvertrag (Kleingartenpachtvertrag) in einem Pachtverhältnis mit dem Verein stehen, ohne weitere Formalitäten und finanzielle Leistungen ordentliche Mitglieder des Vereins.

**(6)** Die Mitgliedschaft endet:

**a)** durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.

**b)** durch freiwilligen Austritt. Dieser kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung des Kleingartenpachtvertrages hat davon unabhängig durch eine Kündigung zu erfolgen.

Die gesetzlichen Kündigungsfristen des BGB zweites Buch, siebenter Abschnitt, dritter Teil Miete – Pacht §§ 535 – 584 werden hiervon nicht berührt.

**c)** durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit den Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges den Verein schädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Übergabeeinschreibebrief bekannt zu geben ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochenfrist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

**d)** bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages berechtigt.

#### **§ 4 Mitglieder**

**(1)** Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden, ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder.

**(2)** Die Mitglieder haben das Recht:

- a)** materielle Mittel des Vereins zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben ggf. gegen eine finanzielle Gebühr zu nutzen,
- b)** an allen Veranstaltungen des Vereins (einschließlich der Vorstandssitzungen) teilzunehmen,
- c)** auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind.
- d)** an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

**(3)** Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a)** die Aufgaben, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern.
- b)** zumutbare Dienstleistungen im Auftrage des Vorstandes für den Verein auszuführen.
- c)** Funktionen in Organen und Arbeitsgruppen des Vereins zu übernehmen.
- d)** sich auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Umweltschutzbestimmungen des Landes Brandenburg, des Kreises Märkisch-Oderland und der Stadt Strausberg kleingärtnerisch zu betätigen.
- e)** das Vereinseigentum zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln.
- f)** die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten.
- g)** die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Bewahrung, Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinseigentums pünktlich zu erbringen.
- h)** bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen

**(4)** Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten nach Absatz (3) Buchstabe (b), (c), (f), (g) und (h) befreit. Ihre Leistungen sind freiwillig.

#### **§ 5 Grund- und Bodennutzung**

**(1)** Die Nutzung des vom Johanniterorden dem Verein als Zwischenpächter überlassenen Grund und Bodens erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, § 4 und den im Einigungsvertrag festgelegten Übergangsbestimmungen, wobei die bestehenden Nutzungsrechte mit Stand vom 01.01.1992 beibehalten werden.

**(2)** Kleingärten werden nur an Mitglieder des Vereins verpachtet.

**(3)** Die Mitglieder nutzen ihre Kleingärten auf der Grundlage der Satzung, den Pachtverträgen, der Gartenordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

**(1)** Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, staatliche Förderungen und Spenden.

**(2)** Die anfallenden Kosten für

**a)** die Lieferung von Wasser und Energie;

**b)** die Grund- und Bodennutzung

werden den Abnehmern und Pächtern auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs sowie bestehender Verträge in Rechnung gestellt.

**(3)** Die Beitragspflicht wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist zu den festgelegten Terminen zu erfüllen für Beiträge, Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen, Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen, Aufwandsentschädigungen oder als Nachschüsse für Vereinsschulden.

**(4)** Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigungen verwendet werden.

**(5)** Für rückständige und gestundete Beiträge können Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Darüber hinaus kann das Mitglied auch zum Ersatz derjenigen Kosten herangezogen werden, die dem Verein durch den Verzug entstehen. Für Pächter, die nicht mehr Mitglied sind, ist ein Verwaltungskostenanteil durch den Vorstand festzulegen und zu erheben.

**(6)** Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den/die Schatzmeister/in mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des/der Vorsitzenden.

**(7)** Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes obliegt den Revisoren.

**(8)** Für die Dauer von drei Jahren sind drei Revisoren zu wählen. Revisor kann nicht sein, wer dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehört. Die Wiederwahl von Revisoren ist zulässig.

**(9)** Die Revisoren haben grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenbericht ist durch den Vorstand bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres zu erarbeiten und bis zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Organe**

**Organe des Vereins sind:**

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Auswertung des abgelaufenen Geschäftsjahres statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort erfolgen. Die Einladung aller Mitglieder und Gäste erfolgt in Textform (Brief, Fax, oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Anschrift sowie durch Aushang in den Schaukästen des Vereins. Der Termin der Versammlung ist 8 Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgenommen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

**a)** auf schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

**b)** durch Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.

(5) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nach erfolgter Einladung nur als Dringlichkeitsantrag schriftlich bis einen Tag vor Beginn der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen und werden bei Notwendigkeit als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.

**(7)** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a)** Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisoren,
- b)** Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge, Umlagen, Aufwandsentschädigungen und Arbeitsleistungen für das laufende oder folgende Geschäftsjahr,
- c)** Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 6 fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden,
- d)** Entlastung des Vorstandes,
- e)** wenn erforderlich, Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
- f)** wenn erforderlich, Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Aufwandsentschädigungen und sonstiger Leistungen,
- g)** endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. (6) c.
- h)** Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- i)** Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie der Gartenordnung.

**(8)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**(9)** Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

**(10)** Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse als Anlage beizufügen.

**(11)** Versammlungsprotokolle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben. Sie werden vom Schriftführer des Vereins verwaltet.

## **§ 10 Vorstand**

**(1)** Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:

- a)** dem/der Vorsitzenden des Vereins
- b)** dem/der 1. Stellvertreter/in (Stellv. für Vereinsfragen)
- c)** dem/der 2. Stellvertreter/in (Stellv. für Organisation)
- d)** dem/der Schatzmeister/in
- e)** dem/der Schriftführer/in.

**(2)** Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

**(3)** Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Stellvertreter/in, jeweils zwei gemeinsam, vertreten den Verein im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder die Satzung verstoßen.

Die Mitglieder des Vorstandes (gegebenenfalls auch andere Organe des Vereins) sind ehrenamtlich tätig.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen pauschale Vergütungen gezahlt werden. ( Aufwandsentschädigungen )

Die Steuer und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

(6) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

(7) Zur Verfügung von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als **10 000 Euro** verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

(8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- (a) Beitragsordnung
- (b) Finanzordnung
- (c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

**(1)** Der erweiterte Vorstand besteht aus

**a)** dem Vorstand

**b)** den Verantwortlichen für

- Gartenfachfragen
- Bau- und Raumordnung
- Wasserversorgung
- Energieversorgung
- gemeinnützige Arbeiten
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

**(2)** In die Arbeiten des erweiterten Vorstandes können die vom Vorstand zu berufenden Abschnittsverantwortlichen (ABV) mit einbezogen werden.

**(3)** Die ABV können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

**(4)** Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ABV werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

**(5)** Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.

**(6)** Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die genannten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er fasst keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.

**(7)** Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand nimmt die Funktionen einer Schlichtungskommission wahr, deren Rechte und Pflichten in einer Verfahrensordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen sind. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein Beschlussfassendes Organ.

**(8)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

### **§ 13 Haftung und Versicherungen**

(1) Für Unfallschäden, die nicht mit Arbeitsleistungen unmittelbar an den Anlagen und Einrichtungen des Vereins entstehen, versichern sich die Mitglieder nach eigenem Ermessen.

(2) Für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge in den Anlagen des Vereins sowie bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins wird keine Haftung übernommen.

(3) Für Schäden, die durch die Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

(4) Die Mitglieder versichern sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche und ihr Eigentum auf den gepachteten Kleingärten genutzten Parzellen gegen Schäden durch Brand und Elementarereignisse. Der Abschluss gesetzlicher Pflichtversicherungen wird hiervon nicht berührt.

(5) Zur Absicherung des Vorstandes ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e.V. einberufen wird, beschlossen werden.

(2) Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der gemeinnützigen Kleingärtnerei.

**§ 15**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Strausberg

**§ 16**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2015 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Vorsitzende/r

1. Stellvertreter/in

2. Stellvertreter/in

Schatzmeister/in

Schriftführer/in